



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 1029/11/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 23. März 2011

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – III/5  
z.H. Herrn MR Dr. Heinrich Lorenz  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden**  
(GZ. BMF-090103/0001-III/5/2011)

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.

**Stellungnahme**

**Zu Artikel 1 – WAG:**

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 15):**

Der hier neu definierte Begriff des Wertpapiervermittlers sollte auch im letzten Satz verwendet werden: „... ist das Verhalten der ~~selbständigen Vertreter~~ Wertpapiervermittler jedenfalls nur dem Unternehmen selbst ...“

Weiters sollte anstatt des Begriffs Wertpapierdienstleistungsunternehmen, „Rechtsträger gem. § 15 Abs. 1 WAG“ verwendet werden, sodass wie bisher auch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die weit mehr als die „kleinen“ WPDLU über die organisatorischen Einrichtungen zur Anbindung, Schulung und Kontrolle von Wertpapiervermittlern verfügen müssen

(unabhängige Compliance Funktion, Risk Management, interne Revision, etc.), berechtigt sind, gem. § 2 Abs. 1 Z 15 Wertpapiervermittler zu beschäftigen.

### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 7)**

Wie bereits bei Z 1 angemerkt, ist die Einschränkung auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen und in § 3 Abs. 7 die dezidierte Ausnahme von Wertpapierfirmen (andere Rechtsträger werden gar nicht angeführt, z.B. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen?) nicht nachvollziehbar. Gerade Wertpapierfirmen bzw. Kreditinstitute, die auch vertraglich gebundene Vermittler anbinden dürfen, sollten nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere diese Rechtsträger vom WAG bzw. BWG verpflichtet sind, über umfangreichere und komplexere organisatorische Kontroll- und Überwachungseinrichtungen zur Abwicklung des Vertriebs über Mehrfachvermittler zu verfügen, als dies bei WPDLUs der Fall ist, die zahlreiche Erleichterungsbestimmungen in Anspruch nehmen können.

Die Bestimmung in § 3 Abs. 7 könnte im Übrigen auch entfallen, da die Regelung ohnehin bereits in § 2 Abs. 1 Z 15 erfolgt und § 3 Abs. 7 tendenziell zu Missverständnissen führen könnte.

### **Zu Z 3 (§ 4):**

Der Einleitungssatz sollte lauten: „~~Nach~~**Dem** § 4 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt.“

### **Zu Z 8 (§ 108):**

§ 108 wurde durch die letzte Novelle (BGBl. I Nr. 72/2010) ein zweiter Absatz mit der Nummer „(9)“ angefügt. Dieser sollte nunmehr richtig nummeriert werden und der neu anzufügende Absatz in der Folge die Nummer „(11)“ erhalten. Um keine Legisvakanz auszulösen, sollte der Beginn der Übergangsfrist um einen Tag verschoben werden. Z 8 sollte daher lauten:

**8. ~~Nach~~Der dem § 108 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010 angefügte Absatz erhält die Bezeichnung „(10)“ und es wird folgender Abs. ~~4011~~ angefügt:**

„~~(4011)~~ § 2 Abs. 1 Z 15, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 5 bis 8, § 28 Abs. 5 erster Satz, § 28 Abs. 9, § 94 Abs. 2 erster Satz und § 95 Abs. 11 treten ~~am~~**mit** 1. Juli 2012 in Kraft. Wer vor dem ~~30. Juni~~**1. Juli** 2012 die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2007 ~~erlaubtermaßen~~**erlaubtermaßen** mindestens bereits ein Jahr ausgeübt hat, darf diese Tätigkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage bis 30. Juni 2013 weiterhin ausüben.“

### **Zu Artikel 2 – GewO:**

**Zu Z 3 und 4 (§ 136a Abs. 4 und § 136b Abs. 2):** „im Sinne von“ statt „iSv“

**Zu Z 6 und 7 (§ 365a Abs. 1 Z 12 und § 365b Abs. 1 Z 9):**

„...“ vor und nach „erfolgt,“ sollten entfallen, da sie nicht Teil des bisherigen Gesetzestextes sind und damit die Novellierungsanordnung ins Leere ginge.



**Zu Z 8 (§ 376 Z 1):**

Der zweite Verweis auf § 2 Abs. 1 WAG ist unzutreffend! Er betrifft vielmehr § 2 Abs. 1 Z 14 GewO und sollte daher zuerst angeführt werden. Außerdem fehlt die Angabe der in Kraft tretenden Bestimmung. Z 1 sollte daher lauten:

„1. Wer am Tag vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2011 die Tätigkeit eines Finanzdienstleistungsassistenten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1415 WAG 2007 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1514 WAG 2007, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007, erlaubtermaßen ~~erlaubtermaßen~~ mindestens bereits ein Jahr ausgeübt hat, darf diese Tätigkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage bis 30. Juni 2013 weiterhin ausüben.“

**Zu Z 9 (§ 382 Abs. 47):**

Nach den Legistischen Leitlinien treten Bestimmungen „mit“ einem Stichtag in Kraft. Um keine Legisvakanz auszulösen, sollte außerdem der Beginn der Übergangsfrist um einen Tag verschoben werden. Abs. 47 sollte daher lauten:

„(47) § 2 Abs. 1 Z 14, § 94 Z 77, § 136a Abs. 3 bis 7, § 136b samt Überschrift, § 365a Abs. 1 Z 12, § 365b Abs. 1 Z 9, und § 376 Z 1 treten ~~am~~mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Juli 2012 in Kraft. § 138 Abs. 4 tritt ~~am~~mit Ablauf des Tages der Kundmachung ~~folgenden Tag~~, frühestens jedoch ~~am~~mit 1. Juli~~30. Juni~~ 2012 außer Kraft.“

**Erläuternde Bemerkungen****Zu § 2 Abs. 1 Z 15 WAG: des Wertpapiervermittlers**

Die Begründung für den Ausschluss von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen von der Anbindung von Wertpapiervermittlern als Mehrfachagenten ausschließlich durch natürliche Personen im Inland unter Bezugnahme auf die Trennung von europarechtlich harmonisierten und nationalen Vertriebsformen ist u.E. nicht schlüssig. Die Ausgrenzung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

**Zu § 108 Abs. 10 und 11 WAG:**

Ergänzung um folgenden Satz:

„Gleichzeitig wird ein anlässlich der letzten Novellierung des WAG 2007 aufgetretenes Redaktionsversehen bereinigt.“

**Zu § 136b GewO: Verwendung der Formatvorlage „83\_ErlText“**

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats für  
Unternehmensrecht und Revision)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Gerhard Feiler  
Mag. Cornelius Necas